**Satzung des**

**Turnverein 1892 Muggensturm e.V.**

**Stand ab 19.07.2020**

**§ 1 Vereinszweck**

1. Der Turnverein 1892 Muggensturm e. V. mit Sitz in Muggensturm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch sportliche Betätigungen, und der Kameradschaft.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 2 Vereinsfarben**

Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.

**§ 3 Geschäftsjahr**

.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Das Rumpfjahr endet am 31.12.2020.

**§ 4 Mitgliedschaft des Vereins bei Sportverbänden**

Der Verein kann Mitgliedschaften in den Sportverbänden beantragen, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an.

**§ 5 Mitgliedschaft**

I. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

Aktiven Mitgliedern

Fördernden Mitgliedern

Ehrenmitgliedern

II. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann zu jeder Zeit beantragt werden. Sie wird schriftlich beantragt.

1. Minderjährige Personen benötigen das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört hat oder sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Gesamtvorstandes. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.
3. Aktive und fördernde Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
4. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins, sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

III. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
	1. durch Tod
	2. durch den freiwilligen Austritt
	3. durch Ausschluss
	4. durch Auflösung des Vereins.
2. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Recht gegenüber dem Verein.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Gesamtvorstand beschlossen werden:
	1. wenn es seinen Beitrag trotz mehrmaliger Mahnung ein Jahr nicht entrichtet hat
	2. bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinszwecke und Vereinssatzung
	3. wegen unehrenhaften Betragens

Für einen solchen Beschluss ist eine 2/3 - Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig.

1. Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 3 b) und 3 c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.
Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

**§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ehrenmitglieder, aktive und fördernde Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.
3. Zur Übernahme eines Vereinsamts kann niemand gezwungen werden.
4. Für Ehrungen wird die Mitgliedschaft ab Eintrittstag gerechnet.

**§ 7 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen einen regelmäßigen Beitrag
Die Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung.

1. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrags befreit.

**§ 8 Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

**§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand

**§ 10 Hauptversammlung**

I.I Die ordentliche Hauptversammlung

* + 1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter(inne)n, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen zuvor durch schriftliche Veröffentlichung unter Mitteilung der Tagesordnung im Gemeindeanzeiger Muggensturm.
		2. Der Hauptversammlung berät und beschließt die
		3. Genehmigung des Jahresberichtes
		4. Genehmigung des Kassenberichtes
		5. Entlastung des Gesamtvorstandes
		6. Neuwahlen des Gesamtvorstandes
		7. Genehmigung der Geschäftsordnung
		8. Genehmigung der Beitragsordnung
		9. Genehmigung der Ehrungsordnung
		10. Abänderung der Satzung
		11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
		12. Beschlussfassung über die Auflösung oder Aufhebung des Vereines.
		13. Anträge zur Tagesordnung
		14. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung bei dem/der 1. Vorsitzenden oder Vertretungsberechtigten eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
		15. Auf Anfrage werden die vorliegenden Anträge einem Mitglied im Wortlaut bekanntgegeben.
	1. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der auf Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes und Auflösung oder Aufhebung des Vereins, werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Änderung der Satzung, mit Ausnahme von § 1, §10 Absatz 4 und § 18, kann nur durch die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung von § 1, §10 Absatz 4 und § 18 kann nur durch die Zustimmung von 3/4 der sämtlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung ist notfalls schriftlich einzuholen.
	2. Mitglieder unter 18 Jahren können an der Hauptversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht und können auch nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.
	3. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
	4. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem/der Vorsitzenden oder Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen ist.

I.II Die außerordentliche Hauptversammlung

findet statt:

* 1. Auf Beschluss des Vorstands
	2. Wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Einberufung und Aufgaben gelten die gleichen Vorschriften wie zu § 10. I.

**§ 11 Vorstand**

Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

1. Dem / der 1. Vorsitzenden
2. Dem / der Hauptkassier(in)
3. Dem / der Schriftführer(in)
4. Dem/der Jugendvertreter(in)
5. Den Abteilungsleiter(inne)n der bestehenden Abteilungen
6. Den Vorsitzenden der bestehenden Ausschüsse
7. Weiteren Vorstandsmitgliedern laut Geschäftsordnung

**§ 12 Vorstandswahl**

1. Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt auf zwei Jahre in der Hauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung nach. Eine Amtsenthebung ist durch Beschluss der Hauptversammlung zulässig.
2. Bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Verschulden kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder ein Vorstandsmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung beurlauben.

**§ 13 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem 1. Vorsitzenden und den Abteilungsleitern der bestehenden Abteilungen vertreten. Der/dem 1. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie/er kann die Vertretungsbefugnis gemäß der Geschäftsordnung übertragen.
Die/der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Gemeinsam vertretungsberechtigt sind zusätzlich zwei der Abteilungsleiter(innen).
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.
3. Der/dem Schriftführer/in obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung erforderlichen Schriftstücke. Sie/Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Hauptversammlung ein Protokoll aufzunehmen, in dem die Beschlüsse enthalten sein müssen. Die Protokolle sind von dem/der Schriftführer/in und Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.
4. Die/der Hauptkassierer(in) verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Hauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Sie/Er leistet Zahlungen für Vereinszwecke mit Zustimmung der Vertretungsberechtigten.
5. Der Vorstand ist berechtigt, den/die 1. Vorsitzende/n oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
7. Der Vorstand kann jegliche Aufwendungen, die im Sinne des Vereinszwecks erbracht wurden, nach ihrer Prüfung erstatten.
8. Der Vorstand ist berechtigt, eine individuelle Ehrenamtspauschale im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben jedem TVM-Mitglied zu gewähren. Diese ist abhängig von der jeweiligen Tätigkeit und dessen Engagement im Verein.

Weitere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

**§ 14 Ausschüsse**

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

**§ 15 Kassenprüfer/in**

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit der/dem Hauptkassierer/in für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

**§ 16 Sportbetrieb**

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
2. Die Abteilungen sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse müssen protokolliert werden. Soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, sind sie unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.
3. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch die/den Abteilungskassierer(in) und durch die Kassenprüfer der jeweiligen Abteilungen.
4. Die jeweiligen Hauptversammlungen der Abteilungen müssen spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung des Gesamtvereins stattfinden. Für die Abteilungs-Hauptversammlungen gilt § 10 sinngemäß.
5. Die Abteilungsberichte werden dem Vorstand, und die Kassenberichte werden der/dem Hauptkassierer(in) vor der Hauptversammlung des Gesamtvereins vorgelegt.

**§ 17 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Südbadischen Handballverbandes, des Badischen Sportbundes und des Deutschen Sportbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an die oben genannten Verbände z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und Email-Adresse.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder wie Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc. an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage, die Erringung von Lizenzen oder besondere Ereignisse wie Hochzeiten seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von ihnen und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte

Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

1. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der EU-DSGVO (Europäischen Datenschutzgrundverordnung) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Weitere Regelungen bestimmt die Datenschutzerklärung.

**§ 18 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den Vereinsveranstaltungen etwa eingetretenen Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

**§ 19 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Muggensturm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Muggensturm, den 19.07.2020